

Entlastungen für Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit¹

Entlastung für...	Umfang der Entlastung	Betroffene Lehrpersonen	Gesetzliche Grundlage
Klassenlehrerstunde	45 min (=1 Lektion)	Lehrpersonen der Primarstufe und der Sekundarstufe I	Lehrpersonalgesetz (412.31); § 6 ter, Abs. 3 [...] 45 Minuten pro Schulwoche und Klasse können auf der Primar- und Sekundarstufe I für die Aufgabe der Klassenlehrperson und in der 6. Primarklasse für Arbeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren angerechnet werden.
Übertrittsverfahren I	45 min (=1 Lektion)	Lehrpersonen der 6. Primarklasse	
Integrative Sonderschulung	45 min (=1 Lektion)	Lehrpersonen, mit einem oder mehreren Kindern der integrativen Sonderschulung	Lehrpersonalgesetz (412.31); § 6 ter Abs. 4 Für Arbeiten, die sich aus der integrativen Sonderschulung eines oder mehrerer Kinder in einer Klasse ergeben, kann die Klassenlehrperson auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe I 45 Minuten pro Schulwoche als Unterrichtszeit anrechnen.
Sportwoche	Eine Woche	Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben	Lehrpersonalgesetz (412.31); § 4 Abs. 3 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, sich während der Sportwoche für Schullager oder Sporttage zur Verfügung zu stellen. Lehrpersonen, die im Verlaufe des Schuljahres das 50. Altersjahr erfüllt haben, sind dazu nicht mehr verpflichtet.
Altersentlastung	90 min (=2 Lektionen) weitere 45 min (=1 Lektion)	Lehrpersonen, ab dem Schuljahr, in dem sie das 55. Altersjahr erfüllen Lehrpersonen, ab dem Schuljahr, in dem sie das 60. Altersjahr erfüllen	Lehrpersonalgesetz (412.31); § 10 Abs. 2 Im Übrigen haben die Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen: a) Altersentlastung Personalgesetz (154.21); § 55 Abs. 1-6 ¹ Lehrkräften mit einem vollen Unterrichtspensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.

¹ Ohne Berücksichtigung des bezahlten Urlaubs u.a. wegen familiären Gründen, Wohnungsumzug, Weiterbildung, Mutterschaft etc.

			<p>² Lehrkräfte mit Teilpensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrkräfte mit vollem Unterrichtspensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.</p> <p>³ Lehrkräfte im Teilpensum, welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, haben unter Vorbehalt von Abs. 4 Anspruch auf Altersentlastung wie folgt:</p> <p>a) bei einem Teilpensum von mindestens 3/4 des Vollpensums denselben wie Lehrer im Vollpensum;</p> <p>b) bei einem Teilpensum von weniger als 3/4, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, eine Lektion und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, eine weitere Lektion.</p> <p>⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Min., 1 Std. 30 Min. oder 2 Std. 15 Min. wird der Lohn entsprechend gekürzt. *</p> <p>⁵ Zusätzliche Unterrichtszeit (Überzeit) wird nur bis zur Höhe des vor der Altersentlastung ausgeübten Pensums vergütet. Darüber hinausgehende Unterrichtszeit muss kompensiert werden. *</p> <p>⁶ Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer mit Anspruch auf Altersentlastung an einer oder mehreren gemeindlichen sowie an kantonalen Schulen beschäftigt, so haben die Gemeinden und der Kanton die Kosten der Altersentlastung entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu übernehmen.</p>
--	--	--	---